

REACH-CLP-Biozid Helpdesk, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

**Per E-Mail:**

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.  
Gunther-Plüschow-Str. 8  
50829 Köln

eine Einrichtung der

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25  
44149 Dortmund  
[www.baua.de](http://www.baua.de)

Kontakt: Stefanie Bürgener

Telefon: 0231 9071- 2045

Fax: 0231 9071- 2679

[reach-clp-biozid@baua.bund.de](mailto:reach-clp-biozid@baua.bund.de)

[www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)

[https://twitter.com/BfC\\_Helpdesk](https://twitter.com/BfC_Helpdesk)

Dortmund, 09.07.2024

GZ: 720 34 04#00009#1300

**Ihre Anfrage vom 27.06.2024**

Sehr geehrter Herr Stahlhut,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

**zu 1.**

Biozidprodukte dürfen solange in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt werden, wie ihre Verkehrsfähigkeit andauert. Die ab dem 01.01.2025 anzuwendenden Abgaberegelungen gemäß der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) für bestimmte Biozidprodukte, zu denen auch Antifouling-Produkte gehören, heben die Verkehrsfähigkeit der Produkte weder auf noch schränken sie sie ein. Vielmehr normieren sie lediglich bestimmte Anforderungen, die bei der Abgabe dieser Produkte einzuhalten sind. Weitere Informationen zur Verkehrsfähigkeit von Biozidprodukten in Deutschland finden Sie hier:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Chemikalienrecht/Biozide/Zugelassene-Biozidprodukte.html>

Es gibt derzeit nur einige Antifouling-Produkte und zwar mit dem Wirkstoff „Dikupferoxid“, die in Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) zugelassen sind. Die Zulassungen wurden erst kürzlich erteilt und enden im Jahr 2033. Sie finden die Handelsnamen der zugelassenen Produkte auf der Seite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) hier:

[https://www.echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/biocidal-products?p\\_p\\_id=dissbiocidalproducts\\_WAR\\_dissbiocidalproductsportlet&p\\_p\\_lifecycle=1&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&dissbiocidalproducts\\_WAR\\_dissbiocidalproductsportlet\\_javax.portlet.action=dissBiocidalProductsAction](https://www.echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/biocidal-products?p_p_id=dissbiocidalproducts_WAR_dissbiocidalproductsportlet&p_p_lifecycle=1&p_p_state=normal&p_p_mode=view&dissbiocidalproducts_WAR_dissbiocidalproductsportlet_javax.portlet.action=dissBiocidalProductsAction)

Neben den zugelassenen Produkten sind auf dem deutschen Markt noch verschiedene Produkte nach nationalen Übergangsregelungen zulassungsfrei verkehrsfähig. Diese finden Sie auf einer von der BAuA zur Verfügung gestellten Liste (Biozidprodukte im Entscheidungsverfahren) hier:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Biozide/Biozidprodukte>

Für diese Produkte ist in Deutschland ein Zulassungsverfahren anhängig. Sollten die entsprechenden Zulassungsanträge abgelehnt werden, sind die betreffenden Produkte nur noch 180 Tage verkehrsfähig.

Sollte Sie die Verkehrsfähigkeit bestimmter Produkte interessieren, finden Sie in der Datenbank eBIOMELD [https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen\\_node.html](https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen_node.html) über den Handelsnamen und/oder Wirkstoff Hinweise zur Verkehrsfähigkeit des konkreten Produktes.

#### **Zu 2.**

Das in § 10 geregelte Selbstbedienungsverbot gilt für alle Biozidprodukte, die in Absatz 1 genannt werden, für Antifouling-Produkte unabhängig davon, für welche Verwenderkategorie sie zugelassen sind, also auch für reine Verbraucherprodukte. Die in Absatz 2 genannten Biozidprodukte (PT 7, 8, 10) sind vom Selbstbedienungsverbot dann ausgenommen, wenn für keine der zugelassenen Verwendungen, die breite Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

#### **Zu 3.**

Weder im Onlinehandel noch im Präsenzhandel ist nach der ChemBiozidDV eine Dokumentationspflicht für die vorgeschriebenen Abgabegespräche vorgesehen. Wie überprüft wird, dass das erforderliche Abgabegespräch tatsächlich durchgeführt wurde, steht im Ermessen der Überwachungsbehörden in den Bundesländern.

#### **Zu 4.**

Vom Begriff „Person“ ist eine künstliche Intelligenz (KI) nicht erfasst, so dass eine KI nicht die sachkundige Person ersetzen kann. Ebenso sieht der Gesetzgeber ein persönliches Gespräch vor, in dem auf Fragen des Erwerbers direkt reagiert werden kann. Insofern wäre ein Video-Tutorial oder Ähnliches kein adäquater Ersatz für das persönliche Gespräch. Anders als im Präsenzhandel muss die sachkundige Person jedoch nicht betriebsangehörig sein, was die Etablierung plattformübergreifender Lösungen ermöglicht. Es ist also nicht erforderlich, dass jedes einzelne Unternehmen ein eigenes Callcenter vorhält. Wie bereits dargelegt ist eine Dokumentation des Abgabegesprächs gesetzlich nicht vorgesehen. Es muss lediglich auch im Online-Handel sichergestellt sein, dass es vor Abschluss des Kaufvertrages tatsächlich stattgefunden hat. Denkbar wäre etwa die Übermittlung eines Codes nach Durchführung des Abgabegesprächs, der dann vom Erwerber bei Abgabe der Bestellung angegeben werden muss.

#### **Zu 5.**

§ 11 ChemBiozidDV verlangt von der abgebenden Person die Überprüfung, ob die Person, an die abgegeben wird, zu der in der Zulassung festgelegten Verwenderkategorie gehört und das Produkt in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Relevant wird diese Überprüfungspflicht vermutlich nur, wenn das Produkt nur für bestimmte Verwenderkategorien zugelassen ist (z. B. den berufsmäßigen Verwender) und/oder die breite Öffentlichkeit für einzelne Verwendungen ausgeschlossen ist. Das setzt zum einen voraus, dass sich die abgebende Person mit den Zulassungsbedingungen auseinandersetzt und insbesondere selbst die zugelassene Verwenderkategorie kennt. Biozidprodukte, die beispielsweise nur für berufsmäßige Verwender zugelassen sind, dürfen auch nur an diese abgegeben werden. Sofern bekannt ist, dass die bereits bekannte

Person zu dieser Verwenderkategorie gehört und das Biozidprodukt auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden will, darf es dann auch an diese Person abgegeben werden. Wenn die abgebende Person sich dessen hingegen nicht sicher ist, sondern es sich bei dem bekannten Stammkunden auch um eine Privatperson handeln könnte, die das Produkt an ihrem Privatboot anwenden will, müsste die Zugehörigkeit zur zugelassenen Verwenderkategorie vorher überprüft werden und im Zweifelsfall die Zugehörigkeit bestätigt oder nachgewiesen werden.

Ich hoffe, Ihre Anfrage damit beantwortet zu haben stehe aber für weitere schriftliche Anfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stefanie Bürgener

---

Diese Information ist eine Interpretation der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und / oder (EG) Nr. 1272/2008 und / oder (EU) Nr. 528/2012 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basiert auf fundierten Kenntnissen des Chemikalienrechts. Die Information stellt die nationale Auffassung dar, die sich nach Abstimmung auf europäischer Ebene ändern kann. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet ausdrücklich nicht statt. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen

Die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung des Textes, auch in elektronischer Form, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des deutschen Helpdesks.

---